



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 25. Februar 2010

zur Vorlage Nr.: [2009-337](#)

Titel: **Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2008**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2008

Vom 25. Februar 2010

1. Ausgangslage

Die Grundlagen der vorliegenden ÖV-Abrechnung sind im Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), die Baselland Transport AG (BLT) sowie der Autobus AG Liestal (AAGL) vom 26. Januar 1982 festgelegt. Gemäss dieser Vereinbarung sollen grundsätzlich alle von den Basler Verkehrs-Betrieben auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft betriebenen Linien erfasst und nach Tram und Bus getrennt verrechnet werden. Das Gleiche gilt für die Baselland Transport AG und die Autobus AG Liestal auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Ziel des Staatsvertrages ist es, die Fahrleistungen der Transportunternehmen auf kantonsfremdem Gebiet gegenseitig auszugleichen.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 3. Februar 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Markus Meisinger, ARP, Leiter Abt. Öffentlicher Verkehr, und Bruno Schmutz, Abt. Öffentlicher Verkehr, Rechnungswesen.

3. Detailberatung

Methodik

Der Finanzkommission wird von Markus Meisinger, Leiter Abt. ÖV, die Methodik der Abgeltungsrechnung in Erinnerung gerufen. Das Wesentliche sei hier kurz zusammengefasst:

Der Kostensatz pro Kilometer oder pro Stunde wird von jener Unternehmung genommen, welche mehr Kilometerleistungen auf fremdem Kantonsgebiet erbringt als umgekehrt.

Konkret erbringt die BLT derzeit in Basel-Stadt mehr Kilometer mit dem Tram als die BVB in Baselland. Das führt dazu, dass für alle grenzüberschreitenden Leistungen im Trambereich der Kostensatz der BLT zur Anwendung kommt.

Beim Bus ist es genau umgekehrt, weshalb dort jener der BVB zugrunde gelegt wird.

Neben den rein kalkulatorischen Fehlbeträgen resultieren der BLT bzw. den BVB effektive Fehlbeträge, die von BL bzw. BS abgegolten werden müssen.

Die Vergütung der ungedeckten Kosten an die BLT durch BL basiert einerseits auf dem Generellen Leistungsauftrag für jene ungedeckten Kosten, die der BLT auf kantons-eigenem Gebiet entstanden sind, und andererseits auf der jährlichen Landratsvorlage «Abrechnung BS-BL» für jene ungedeckten Kosten, die der BLT auf kantonsfremdem Gebiet entstanden sind.

Die Grundlagen für diese Berechnungen werden von der paritätischen Kommission geschaffen. Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Landrates BL und des Grossen Rates BS, aus Vertretern der Direktionen der BLT und BVB sowie den ÖV-Delegierten BS und BL.

Ergebnis der Abrechnung

Der Abrechnungsbetrag 2008 für die grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL beträgt 3.78 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr nahm dieser um 0.53 Mio. Franken ab. Die Trams der BLT erbringen mehr Leistungen im Kanton Basel-Stadt als die der BVB auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Bei den Buslinien ist das Verhältnis umgekehrt. Die Saldierung über Tram und Bus hinweg ergibt 2008 einen Überhang der Leistungen der BVB in BL, den BL an BS vergütet.

Kostensätze BVB und BLT

Die Finanzkommission hinterfragt die unterschiedlichen Kostensätze von BVB und BLT.

Deren Unterschiedlichkeit ist der Grund, warum an diesem komplexen Abrechnungssystem festgehalten wird.

Der Leistungsüberhang der BLT wird mit dem kalkulatorischen Satz von 53 Franken pro Chauffeur-Stunde gerechnet, jener der BVB mit 73 Franken, was zum Überhang der BVB in Baselland führt. Diese Ansätze blieben in den letzten Jahren einigermassen stabil.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis und zeigt Verständnis, dass die Kosten auf städtischem Gebiet höher sind als auf ländlichem Gebiet. Der Benchmark – jährlich vom Bundesamt für Verkehr erhoben – zeigt, dass die Stadt Genf einen ähnlichen Ansatz wie Basel-Stadt hat. Auch geht daraus hervor, dass die BLT schweizweit gut da steht.

Verrechnung der Erträge

Der Kanton Baselland generiert mit der BLT auf BS-Gebiet relativ gute Erträge. Damit fällt der effektive Fehlbetrag, den BL der BLT abgelten muss, geringer aus. Da sich die guten Erträge, welche die BLT auf BS-Gebiet erwirtschaftet, in der Abgeltungsrechnung zu Ungunsten Basellands auswirken, wird das Ganze zu einem Nullsummenspiel.

Abrechnung mit Solothurn und Aargau

Während zwischen Baselland und Basel-Stadt mit dem Staatsvertrag eine Sonderlösung besteht, gilt in den übrigen Fällen Bundesrecht. Nach Bundesrecht wird bei einer Linie, die beispielsweise über die Kantone Solothurn und Baselland führt, ein Teiler und ein Abgeltungsbetrag vereinbart, basierend auf den Streckenkilometern und der Anzahl Haltestellenabfahrten.

Ein Abgeltungssystem mit dem Kanton Solothurn wie mit Basel-Stadt ergäbe nur einen Sinn, wenn die Transportunternehmungen sehr unterschiedliche Kostenstrukturen hätten. Die Solothurner Transportunternehmungen produzieren in etwa gleich teuer wie die Baselbieter, wodurch über die Linien hinweg ein Ausgleich stattfindet.

4. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2008 zu genehmigen.

Binningen, den 25. Februar 2010

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)

Entwurf (unverändert)

Landratsbeschluss

über die Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2008

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreffend die Basler Verkehrsbetriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 sowie auf das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 und auf einen Bericht des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Abrechnung 2008 über CHF 3'785'243 zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft wird genehmigt.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, den gesetzlichen Mindestbeitrag von total CHF 1'892'622 (50% von CHF 3'785'243) zu leisten.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: